

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ziel der Artikel X1 - X3:

Interministerielles Flächenmanagement:

Weiterentwicklung der Neustrukturierung der Immobilienbewirtschaftung des Bundes durch eine portfolioorientierte Umstrukturierung im Bereich der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) und eine gesellschaftsrechtliche Verschränkung der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (SSKB) und der Marchfeldschösser Revitalisierungsgesellschaft m.b.H. (MRBG). Hierzu sind Änderungen des Bundesimmobiliengesetzes, des Schönbrunner Schloßgesetzes und des Marchfeldschlösser-Gesetzes erforderlich.

Alternativen:

Belassung des Ist- Standes, der jedoch aufgrund der zwischenzeitig geänderten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen keine ausreichende Ausschöpfung von Optimierungspotentialen ermöglicht. Eine weitere Effizienzsteigerung setzt die Nachjustierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen voraus.

Finanzielle Auswirkungen:

Höhere Eigenkapitalrentabilität des Bundes durch eine gesellschaftsrechtlich gesonderte Führung der marktgängigen Liegenschaften, Entfall der Bundeszuschüsse für die MRBG, dafür Verringerung der KÖST durch Gruppensteuereffekt.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. I/35 - 1999, ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Z 2 nicht anwendbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, dem Bundesrat kein Einspruchsrecht zukommt.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. I/35 - 1999, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 2 im konkreten Fall nicht anwendbar, da diese Verfügungen den Bund als Träger von Privatrechten treffen.

Besonderer Teil

Zu Artikel X1:

Zu Z 1 (§ 2 i.V.m. §§ 4, 32, 33 Bundesimmobiliengesetz):

Ziel der neu eingefügten Abs. 2 und 3 ist es, der BIG zu ermöglichen, marktgängige Immobilien in einer Weiterführung der Ausgliederung in eine eigene Tochtergesellschaft zu transferieren. Da Immobilien mit einer zumindest weitgehend typischen Büronutzung nach der bislang über 10-jährigen Erfahrung durch die größere Marktnähe anderen Bewirtschaftungskonzepten und Marketinginstrumenten zugänglich sind als etwa typische Bildungsbauten wie Schulen und unmittelbar der Lehre dienende Universitätsgebäude, soll durch eine konsequent marktwirtschaftliche Ausrichtung der Tochtergesellschaft, die auch im Geschäftsgegenstand zu verankern sein wird, besser und verstärkt auf die Anforderungen des Marktes reagiert werden können. Als nicht unmittelbar für Bildungszwecke genutzt anzusehen sind auch jene, zwar dem Bildungssektor zuzuordnende Gebäude, in denen jedoch weitgehend typische Büronutzung gegeben ist, etwa durch Landesschulräte oder Einrichtungen der Universitätsverwaltung.

Alle Aufgaben, Rechte und Pflichten der BIG gehen hinsichtlich übertragener Liegenschaften auf die Tochtergesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 über, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2, zweiter Satz (Architektenwettbewerbe). Diese Ausnahme ist erforderlich um der BIG, die hier in unmittelbarer Konkurrenz mit privaten Anbietern steht, die Legung entsprechender Angebote zu ermöglichen und damit

die Wettbewerbsfähigkeit der BIG zu verbessern. Die Überbindung sämtlicher anderen Pflichten bedeutet auch, dass bei Verwertung von nicht mehr für Bundeszwecke benötigten Liegenschaften die Nachbesserungspflicht auch für die Tochtergesellschaft besteht und von dieser auch die gleichen Grundsätze für Liegenschaftsverkäufe zu beachten sind. Dies betrifft neben den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung insbesondere auch gemeinschaftsrechtliche Regelungen wie etwa die Mitteilung der Kommission ABl C 209 vom 10.07.1997. Grundsätzlich steht jedoch bei der Verwertung von nicht mehr vom Bund benötigten Liegenschaften nicht der Verkauf im Vordergrund, sondern deren Entwicklung und Bewirtschaftung zur Erzielung eines längerfristig höheren Ertrages.

Die Ausübung der Ermächtigung zur Übertragung marktgängiger Immobilien liegt in der unternehmerischen Verantwortung der Organe der BIG; so hinsichtlich Auswahl, Zeitpunkt und tranchenmäßiger Zusammenfassung von Liegenschaften, die an die Tochter übertragen werden. Die bereits bisher bestehenden unternehmerischen Gestaltungsrechte, wie etwa die Entwicklung und Verwertung einzelner Liegenschaften im Rahmen von Projektgesellschaften, werden durch diese Gesetzesänderung weiter gestärkt.

Zu Z 2 (§ 45 Bundesimmobiliengesetz):

Da die Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 2 lediglich die, aufgrund der nunmehr 10-jährigen Erfahrung als zweckmäßig erkannte Fortsetzung der mit dem Bundesimmobiliengesetz begonnenen Neustrukturierung der Immobilienbewirtschaftung der Republik Österreich darstellt, ist auch darauf die Steuerbefreiung des § 45 anzuwenden.

Zu Artikel X2:

Zu Z 1 (§ 1 Schönbrunner Schloßgesetz):

Die Übernahme der Anteile der MRBG durch die SSKB erfolgt im Sinne des unternehmens-spezifischen Auftrages gemäß § 2 Abs. (3) Schönbrunner Schloßgesetz. Auf Grund der hervorragenden wirtschaftlichen Entwicklung der SSKB können in Zukunft die zur Gewährleistung des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 1 Marchfeldschlösser-Gesetz erforderlichen Mittel, so auch die Gesellschafterzuschüsse an die MRBG, innerhalb der neu zu bildenden Unternehmensgruppe erwirtschaftet werden und damit das Bundesbudget entlastet werden. Da der Anteilserwerb eine Übertragung von Bundesaufgaben ist, ist ein Anwendungsfall gemäß § 34 Bundesbudgetbegleitgesetz 2001 gegeben.

Zu Artikel X3:

Zu Z 1 (§ 2 Marchfeldschlösser-Gesetz):

Die MRBG wurde auf Basis des Marchfeldschlösser-Gesetzes 2002 als Tochtergesellschaft der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (SSKB) und der Schönbrunner Tiergartengesellschaft m.b.H. (STG) gegründet, 2003 übernahm die STG den Anteil der SSKB, 2006 übernahm der Bund die Anteile der STG. Mit diesen unterschiedlichen Eigentümerstellungen, wurde auf die jeweilige Entwicklungsphase der MRBG bestmöglich reagiert. 2011 wurde die Bau- und Revitalisierungsphase abgeschlossen und liegt nunmehr der Schwerpunkt in der Betriebsführung. Eine gesellschaftsrechtliche Anbindung an die SSKB und damit die Rückkehr in die Ausgangssituation als Tochtergesellschaft, erscheint nun angebracht. Das ermöglicht Synergien, insbesondere im Bereich Marketing und back office. Da der Betrieb der Marchfeldschlösser ein bundesgesetzlich determinierter kulturpolitischer Auftrag ist, liegt keine Liebhaberei im Sinne des Steuerrechtes vor.

Zu Z 2 (§ 2a Marchfeldschlösser-Gesetz):

Die vollzogene Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, die Gesellschaftsanteile der MRBG zu erwerben, ist - da überholt - zu löschen.